

# Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Dart Bezirksverband Hannover. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist unter Nr.17 VR 100822 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des *Dartsports*. *Dieses geschieht in Anlehnung an die Satzung und die Ziele des Niedersächsischen Dart Verbandes ( NDV ). Dem Verein obliegt die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landesverband und dem Bundesverband.*
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus<sup>4</sup>:  
- ordentlichen Mitgliedern  
- fördernden Mitgliedern  
- Ehrenmitgliedern

## § 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden/Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Dart Verband ( NDV ) und im LSB Hannover. Der Verein kann Mitglied weiterer Sportverbände sein.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.** Jeder eingetragene Verein in der Region Hannover und Umgebung werden, sofern dieser

Verein nicht zugleich Mitglied eines anderen Bezirksverbandes der seinerseits Mitglied des Niedersächsischen Dart Verbandes ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person und die dem Verein angehören will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

4. Alle ordentlichen Mitglieder müssen Mitglied im zuständigen Sportbund sein.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft ist nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt<sup>7</sup>. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 9 Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen insbesondere der Sport und Wettkampfordnung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet die vom Präsidium geforderte Meldung für ihre Teams und Einzelspieler bis 30.06 des Jahres für das kommende Geschäftsjahr in geforderter Form abzugeben.

## § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der Präsidentin / dem Präsidenten
  - der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
  - der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister

Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und:

- der Sportwartin/dem Sportwart
- der Jugendwartin/dem Jugendwart
- der Medienwartin / dem Medienwart
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand / das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand/ das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann bis zu drei Beisitzer bestimmen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand/ das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
- die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
- die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

9. Aufgaben der Präsidiumsmitglieder:

- Die Präsidentin / der Präsident: Vertritt den Verein nach Innen und Außen, Eintragungen beim Amtsgericht, leitet die Mitgliederversammlung.
- Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident: Vertritt die Präsidentin / den Präsidenten
- Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister: Mitgliederverwaltung Datenbank, Rechnungsstellung.
- Die Sportwartin / der Sportwart: Erstellen der Sport und Wettkampfordnung, leitet den Punkt und Pokal Wettbewerb, Turnierleitung bei Ranglistenturnieren, Aussprechen von Verbandsstrafen, Mitgliederverwaltung sportlicher Bereich, erstellen der Ligastruktur/Spielpläne
- Die Medienwartin / der Medienwart: Pflege der Website, Sozialmedia
- Die Schriftführerin / der Schriftführer: führen der Protokolle bei Versammlungen und Sitzungen
- Die Jugendwartin / der Jugendwart: Betreuung der Jugend bei Turnieren etc. Nominierung eines Auswahlteams.

Die Abnahme von Spielstätten wird intern unter allen Präsidiumsmitgliedern aufgeteilt.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand / das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

### **§ 13 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der drei Kassenprüferin/der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Bestimmung der Delegierten bei Versammlungen übergeordneter Verbände/Ausschüsse

### **§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Delegierten
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Deren Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt. Die Delegierte sind dem Vorstand gegenüber bis spätestens drei Tage vor der Versammlung zu benennen. Das Stimmrecht kann von den Delegierten nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jedes ordentliche Mitglied mit bis zu 10 Mitgliedern darf einen Delegierten, ordentliche Mitglieder mit bis zu 30 Mitgliedern zwei Delegierte und ordentliche Mitglieder mit mehr als 30 Mitgliedern dürfen drei Delegierte benennen.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen und einen Vertreter zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat die Mitgliederversammlung eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Sport und Wettkampfordnung zu erlassen.

## § 20 Sanktionen

Nach näherer Maßgabe der Sport und Wettkampfordnung kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen ordentliche Mitglieder verhängen.

- c) Verwarnung
  - d) Geldstrafen € 5.- bis € 250.-
  - e) Spielsperren bis zu einem Jahr
  - f) Punktabzüge
  - i) Ansetzungen und Neuansetzungen von Ligaspielen unter Festlegung von Spieltermin und Spielort sowie weiterer für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderlichen Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc.).
- Bei schweren Verstößen oder groben Unsportlichkeiten können Maßnahmen auch kombiniert zur Anwendung kommen.

### 1. Gebühren, Geldstrafen und Punktabzüge

Zur Aufrechterhaltung des korrekten Sportbetriebes hat der Bezirkssportwart das Recht auf autarke Disziplinierung. Ihm stehen Maßnahmen neben Spielansetzungen und Spielneuansetzungen, Geldstrafen und Punktabzüge im Rahmen folgenden Kataloges zur Verfügung:

- a) Nichtantritt eines Teams (liegt auch vor, wenn eine Mannschaft nicht innerhalb einer Stunde nach festgelegtem Spieltermin antritt) € 125.-
- b) Nichtantritt der Heimmannschaft ohne Absage (24Std vorher) € 150.-
- c) Eigenmächtige Spielverlegung (ohne Genehmigung durch den Sportwart) je Team € 50.-
- d) Rücknahme des Teams in der Saison € 250.-  
(zweimaliger Nichtantritt in einer Halbserie gilt als Rücknahme,  
dreimalige Spielabsage in einer Halbserie gilt als Rücknahme,  
viermaliger nichtgenehmigter Antritt in Mindeststärke in einer Halbserie gilt als Rücknahme,  
Teamrücknahmen sind bis 30.07. eines Jahres straffrei möglich.)
- e) Verspäteter Eintrag in die Online Datenbank durch den Heimkapitän bzw. verspätete Genehmigung durch den Gästekapitän (Check-Button) € 20.-
- f) Fehlerhafter oder unvollständiger Spielbericht € 10.-
- g) Nichtgenehmigter Antritt in Mindestspielstärke in einer Halbserie € 50.-
- h) Nichteintragung Höherer Spielender im Spielberichtsbogen € 10.-
- i) zweite Spielverlegung in einer Halbserie € 20.-
- j) jede weitere Spielverlegung in einer Halbserie € 50.-

Weitere Verstöße gegen die Sport- und Wettkampfordnung oder im Liga- und Pokalspielbetrieb werden nach Präsidiumsrücksprache mit Beträgen zwischen € 20.- und € 250.- geahndet. Bei verhängten Geldstrafen wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen eingeräumt. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Mitteilung.

Bei fruchtlosem Fristverlauf tritt automatisch eine Sperre des jeweiligen Spielers, des jeweiligen Teams oder des jeweiligen Vereines in Kraft. Sollte die Rücknahme eines Teams durch den wiederholten Nichtantritt in einer Halbserie erfolgen, darf der Gesamtbetrag der Geldstrafe € 250.- nicht übersteigen. Eine bereits verhängte Geldstrafe wegen Nichtantritts wird ggf. verrechnet. Der Sportwart informiert den Schatzmeister über zu verhängende Strafen und der Schatzmeister erstellt die entsprechende Rechnung.

### 2. Punktabzüge

- a) Einsatz eines Spielers unter fremdem Namen
- b) Ausfall eines Spielers durch eigenes Verschulden
- c) Verstoß gegen die Festspielregel

- d) Berechtigte Spielerproteste, nach deren Prüfung die Herstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs nicht möglich war.
- e) Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber
- f) Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung gem. Sport und Wettkampfordnung.

### **3. Spielansetzungen und Spielneuansetzungen**

Bei Spielausfällen, bei Nichteinigung über Spieltermine und bei groben Unregelmäßigkeiten im Spielverlauf sowie bei Protesten entscheidet der Sportwart über eine Ansetzung bzw. Neuansetzung von Liga- oder Pokalspielen. Hierfür legt er Spieltermin und Spielort sowie für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderliche Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc. fest).

### **4. Spielsperren**

Der Wechsel des Vereins/Clubs während der Saison wird vom Verband wie folgt geahndet:

a) Wechsel während der 1. Halbserie: 4 Spiele Sperre

b) Wechsel während der 2. Halbserie: 2 Spiele Sperre

Die 1. Halbserie (Hinrunde) beginnt mit der 1. Spielwoche der Saison und endet in der Regel mit dem 31.12. eines Jahres. Die 2. Halbserie (Rückrunde) beginnt in der Regel am 01.01. eines Jahres und endet mit der letzten Spielwoche der Saison. Die Spielsperre erstreckt sich auf die gem. DBH-Spielplan angesetzten nächsten 4 bzw. 2 Spielpaarungen ungeachtet des tatsächlichen Spieltermins. Die Spielsperre beginnt mit dem Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Meldung. Zusätzlich wird eine Vereinswechselgebühr in Höhe von € 25.- erhoben. Bei Nichtzahlung der Gebühr verlängert sich die Spielsperre dementsprechend. Spieler, die noch nicht für den alten Verein eingesetzt wurden, sind beim neuen Verein Sperre frei.

## **§ 21 Datenschutz**

1.)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3.)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.



4.)

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

***An die Per Mertesacker Stiftung, Schiffsgaben.23, 30159 Hannover***

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.12.2023 beschlossen worden.

Hannover, 03.12.2023

---